

Bauzeiten für die Montage der zeitlich davorliegenden Gebäudeteile des Wohngebäudes. Dabei sind folgende Montagegeschwindigkeiten anzunehmen:

- mehrgeschossiger Wohnungsbau
 - Wandbau 5 Mp 1,8 WE/Tag
 - Wandbau 2 Mp 1,4 WE/Tag
 - Wandbau 0,8 Mp 1,1 WE/Tag
- vielgeschossiger Wohnungsbau und Wohnhochhäuser 2,0 WE/Tag

7. Bei Einzelstandorten sind die Normative mit folgenden Faktoren zu multiplizieren:

bei einer Bebauung ≤ 18 WE Faktor 1,3

bei einer Bebauung
 > 18 WE bis < 48 WE Faktor 1,2

bei einer Bebauung
 > 48 WE bis < 60 WE Faktor 1,1.

8. Für die Berechnung eines vollen Monats Bauzeit sind mit Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche 21 Arbeitstage zugrunde zu legen.

9. Die im Bauablaufplan festgelegte Bauzeit entspricht dem Normativ, wenn die mittlere Bauzeit der Taktstraße für die im Planjahr zu übergebenden Wohnblocks das mittlere Normativ der Taktstraße nicht überschreitet und der entsprechend dem Bauablaufplan vorgesehene Vorlauf an teiltfertigen Wohnblocks die Einhaltung des mittleren Normativs der Taktstraße auch im folgenden Jahr garantiert.

Die mittlere Bauzeit der Taktstraße/Wohnblock ergibt sich aus:

Summe der Bauzeit der einzelnen Wohnblocks

Anzahl der Wohnblocks

Das mittlere Normativ der Taktstraße/Wohnblock ergibt sich aus:

Summe der Normative der einzelnen Wohnblocks

Anzahl der Wohnblocks

10. Beispiele zur Ermittlung der Normative

10.1. Mehrgeschossiger Wohnungsneubau:

Wohnblock 32 WE, Wandbau 0,8 Mp — Zentralheizung — gemäßigte Klimazone
 (Standort > 60 WE)

Normativ:

1. Normativ für 40 WE lt. Ziff. 1 dieser Anlage = 135 Tage

2. Normativ für 32 WE lt. Ziff. 5 dieser Anlage nach der Formel:
 $135 \text{ Tage} - (1,36 \cdot 8) = 124 \text{ Tage} = 5 \text{ Monate}$

10.2. Vielgeschossiger Wohnungsneubau

Wohnblock 240 WE, davon

60 — Einraum — WE

120 — Zweiraum — WE

60 — Dreiraum — WE

1. Bestimmung der rechnerischen Wohnungszahl (WE*)

$60 \text{ WE} \cdot 1,0 = 60 \text{ WE}^*$

$120 \text{ WE} \cdot 1,0 = 120 \text{ WE}^*$

$60 \text{ WE} \cdot 1,5 = 90 \text{ WE}^*$

270 WE*

• bei Anwendung von Bauweisen, die zwischen den genannten Laststufen liegen, gelten die Normative der nächsthöheren Laststufe.

2. Normativ für 100 WE lt. Ziff. 2 dieser Anlage = 135 Tage

3. Normativ für 270 WE lt. Ziff. 5 dieser Anlage =
 $435 \text{ Tage} + (0,7 \cdot 170) = 254 \text{ Tage} = 12,1 \text{ Monate}$

10.3. Die Baudurchführung wird bei dem unter 10.2. genannten Wohnblock in 2 getrennten Gebäudeteilen mit je 120 WE (rechnerische WE-Anzahl = 135 WE*) durchgeführt.

Das Normativ beträgt dann:

1. Normativ für 100 WE lt. Ziff. 2 dieser Anlage = 135 Tage

2. Normativ für 135 WE lt. Ziff. 5 dieser Anlage = $135 \text{ Tage} + (0,7 \cdot 35) = 160 \text{ Tage}$

3. Normativ für die Montagezeit von 135 WE lt. Ziff. 6 dieser Anlage
 $135 \text{ WE} : 2,0 \text{ WE/Tag} = 68 \text{ Tage}$

4. Normativ für den gesamten Wohnblock
 $160 + 68 = 228 \text{ Tage} = 10,9 \text{ Monate.}$

Anordnung über die Einführung von Preisen für Leistungskomplexe nach Grobmengen für die Durchführung von Bauleistungen

vom 11. Januar 1968

Auf Grund des Beschlusses vom 7. Juli 1966 über die Aufgaben und Verantwortlichkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane auf dem Gebiet der Preise (GBI. II S. 535) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für die Bildung von Preisen für Gebäude und bauliche Anlagen sowie Bauarbeiten der Schlüsselnummern

21 00 00 00 Gebäude und bauliche Anlagen für Industrie und Lagerwirtschaft

22 10 00 00 Gebäude für die Wasserwirtschaft

24 00 00 00 Gebäude und bauliche Anlagen für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen

26 00 00 00 Gebäude und bauliche Anlagen für gesellschaftliche Zwecke

sowie aus der Schlüsselnummer

27 00 00 00 Rekonstruktionen an Gebäuden und baulichen Anlagen

27 10 00 00 — der Industrie und Lagerwirtschaft

27 21 00 00 — der Wasserwirtschaft für den Geltungsbereich der obengenannten Schlüsselnummer Neubauleistungen

27 40 00 00 — für Verkehr, des Post- und Fernmeldewesens

27 60 00 00 — für gesellschaftliche Zwecke

mit Ausnahme der in § 1 Abs. 4 der Preisanordnung Nr. 4410 vom 1. April 1966 — Neubauleistungen — Heft 1* genannten Einschränkungen.

• wurde den zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen zugestellt.